

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2461

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

20. Mai 2011

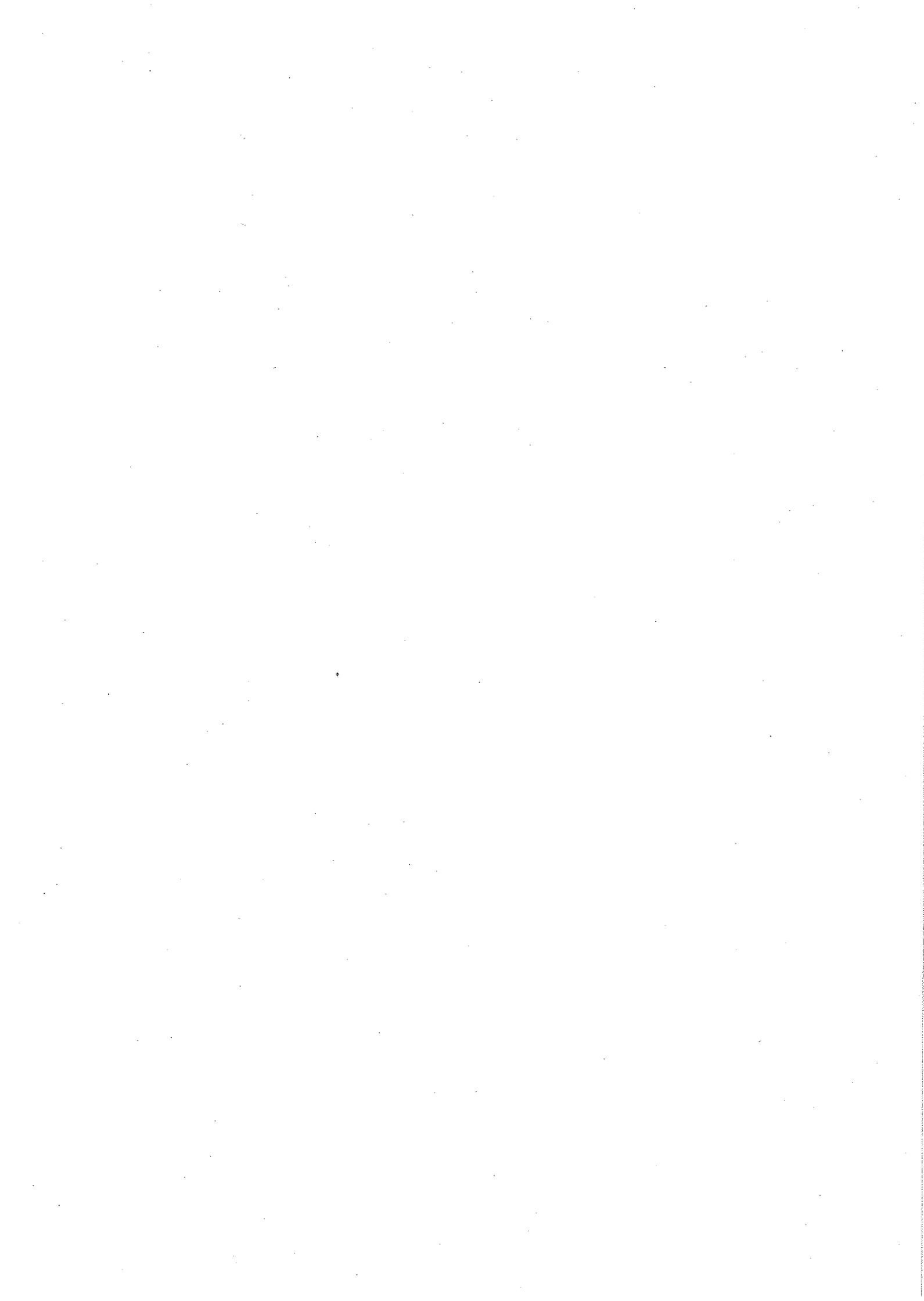
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses am 18. Mai 2011 habe ich im Rahmen meines Berichtes über die Verhandlungen auf Bundesebene zur Neuregelung des Glücksspiels zugesagt, Ihnen eine synoptische Darstellung des Glücksspielstaatsvertrags-Entwurfs und des Glücksspielgesetz-Entwurfs Drs. 17/1100 sowie eine Übersicht über die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Entwürfe zu übersenden. Beide Unterlagen habe ich diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

lw

Dr. Arne Wulff



Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen
Glücksspielstaatsvertrags-Entwurf der Länder und Glücksspielgesetz-Entwurf SH

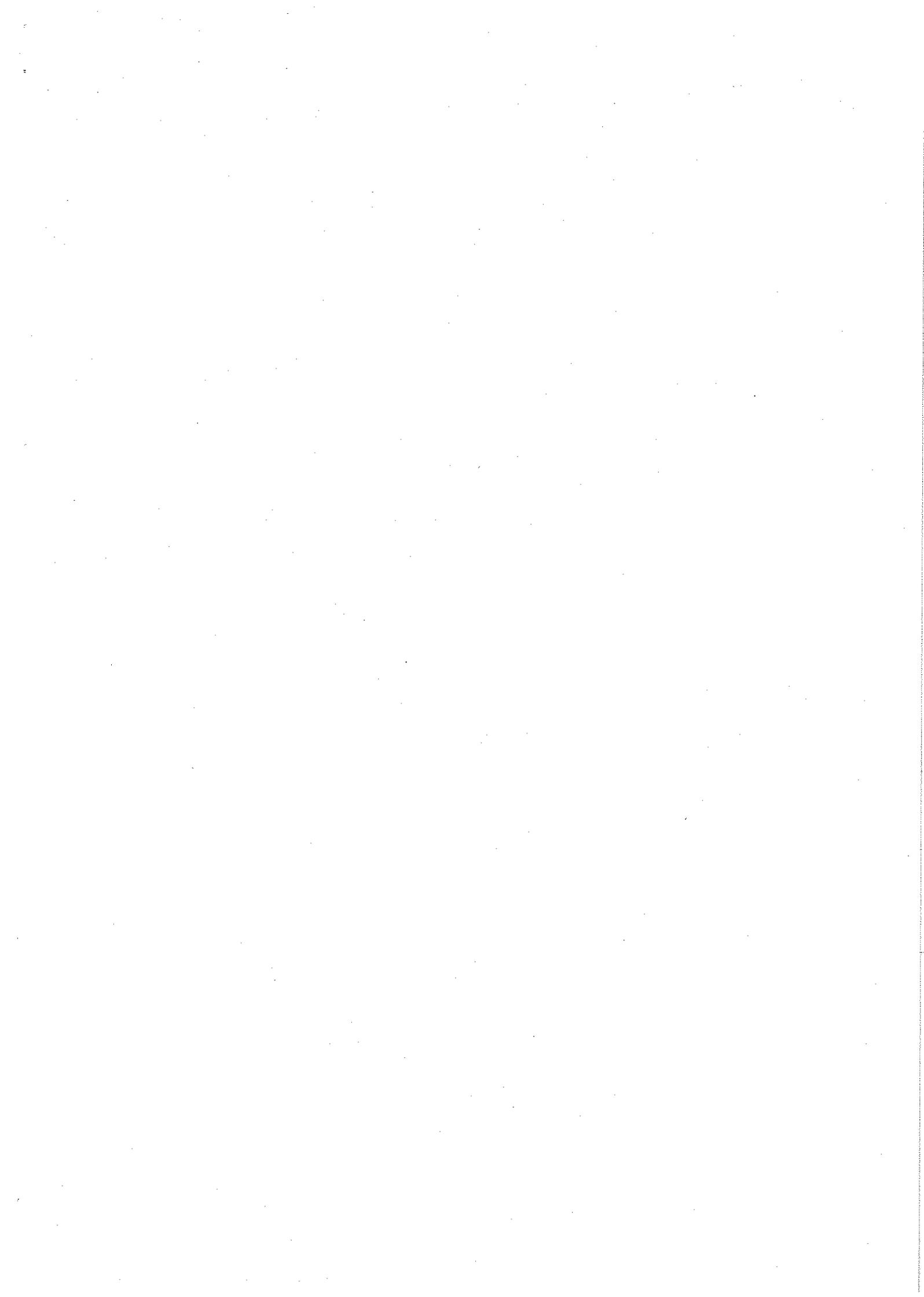
Wesentliche Gemeinsamkeiten der Entwürfe:

1. Grundsatz: öffentliches Glücksspiel darf nur mit Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt werden.
2. Lottomonopol wird beibehalten.
3. Einführung eines Konzessionsmodells für Wetten.
4. Erhebung einer Konzessionsabgabe.
5. Pferdewetten: keine grundsätzlichen Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen angestrebt.
6. Gewerbliches Automatenspiel: Änderung der Spielverordnung durch den Bund gewünscht mit dem Ziel einer kohärenten Regelung.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Entwürfen:

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<u>Konzessionsmodell:</u> - beschränkt auf Sportwetten - begrenzt auf 7 Konzessionen - zeitliche Limitierung durch Ausgestaltung als Experimentiermodell (7 Jahre)	<u>Konzessionsmodell:</u> - Wetten in allen Bereichen zulässig; keine Beschränkung auf Wetten im Sportbereich - keine zahlenmäßige Begrenzung der Anzahl der Konzessionen - keine zeitliche Limitierung des Konzessionsmodells
<u>Höhe der Konzessionsabgabe:</u> 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes	<u>Höhe der Konzessionsabgabe:</u> 20 vom Hundert des Rohertrages

<p><u>Live-Wetten:</u> <u>Grds.:</u> unzulässig <u>Ausn.:</u> Endergebniswetten</p>	<p><u>Live-Wetten:</u> zulässig; keine Beschränkung auf Endergebnisse</p>
<p><u>Ereigniswetten:</u> unzulässig</p>	<p><u>Ereigniswetten:</u> zulässig</p>
<p><u>Spielbanken:</u> Begrenzung der Anzahl der Spielbanken</p>	<p><u>Spielbanken:</u> Keine Begrenzung der Anzahl der Spielbanken</p>
<p><u>Online-Kasino- und Pokerspiele:</u> <u>Grds.:</u> Verbot von Glücksspiel im Internet <u>Ausn.:</u> Jedes Land darf eine Spielbank ermächtigen, reale Casino- und Pokerspiele aus dem Spielsaal der Spielbank ins Internet zu übertragen und auf diese Weise Casino- und Pokerspiele zu veranstalten und zu vermitteln.</p>	<p><u>Online-Kasino- und Pokerspiele:</u> Grundsätzliche Zulässigkeit von Online- Kasino- und Pokerspielen ohne Beschränkung auf staatlich konzessionierte Spielbanken; Genehmigung erforderlich</p>
<p><u>Werbung:</u> <u>Grds.:</u> Verbot von Werbung im Fernsehen, Internet und über Telekommunikationsanlagen <u>Ausn.:</u> Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und Fernsehen zulässig mit Ausnahme von Werbung für Sportwetten im Fernsehen im Umfeld von Sportsendungen</p>	<p><u>Werbung:</u> Werbebeschränkungen in Nebenbestimmungen zur Genehmigung möglich</p>
<p><u>Höchsteinsatzgrenze:</u> Monatliche Höchsteinsatzgrenze je Spielteilnehmer von 750 €</p>	<p><u>Höchsteinsatzgrenze:</u> Keine Höchsteinsatzgrenze</p>



Synopse GlücksspielStV - GlücksspielG SH

Artikel 1: Erster Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages Stand: 14.04.2011, 17.00 Uhr	Glücksspielgesetz SH Stand: 03.12.2011
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften § 1 Ziele des Staatsvertrages § 2 Anwendungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Allgemeine Bestimmungen § 4 a Konzession § 4 b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien § 4 c Konzessionserteilung § 4 d Konzessionsabgabe § 4 e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen § 5 Werbung § 6 Sozialkonzept § 7 Aufklärung § 8 Spielersperre	ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften § 1 Ziele des Gesetzes § 2 Anwendungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Veranstaltungsgenehmigung § 5 Vertriebsgenehmigungen ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren ERSTER UNTERABSCHNITT Lotterien § 6 Große Lotterien § 7 Klassenlotterien § 8 Vertriebsgenehmigung
Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Staates § 9 Glücksspielaufsicht § 9 a Ländereinheitliches Verfahren § 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots § 10 a Experimentierklausel für Sportwetten § 11 Suchtforschung	§ 9 Anforderungen an die Vermittlung Gemeinnützige Lotterien § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien § 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung § 13 Verwendung des Reinertrages
Dritter Abschnitt: Lotterien mit geringem Gefährdungspotential § 12 Erlaubnis § 13 Versagungsgründe § 14 Veranstalter § 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung § 16 Verwendung des Reinertrages	§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung Kleine Lotterien und Gewinnsparen § 15 Kleine Lotterien § 16 Gewinnsparen ZWEITER UNTERABSCHNITT Spielbanken Präsenz-Spielbanken

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis</p> <p>§ 18 Kleine Lotterien</p> <p>Vierter Abschnitt: Gewerbliche Spielvermittlung</p> <p>§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung</p> <p>Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften</p> <p>§ 20 Spielbanken</p> <p>§ 21 Sportwetten</p> <p>§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot</p> <p>Sechster Abschnitt: Datenschutz</p> <p>§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung</p> <p>Siebter Abschnitt: Spielhallen</p> <p>§ 24 Erlaubnisse</p> <p>§ 25 Beschränkungen von Spielhallen</p> <p>§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</p> <p>Achter Abschnitt: Rennwetten¹</p> <p>§ 27 Pferdewetten</p> <p>Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Regelungen der Länder</p> <p>§ 29 Übergangsregelungen</p> <p>§ 30 Weitere Regelungen</p> <p>§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien</p> <p>§ 32 Evaluierung</p> <p>§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht</p> <p>§ 34 Befristung, Fortgelten</p> <p>Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung</p> <p>Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht"</p>	<p>§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)</p> <p>§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken</p> <p>§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen</p> <p>§ 20 Vertriebsgenehmigung</p> <p>DRITTER UNTERABSCHNITT Wetten</p> <p>§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten</p> <p>§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer</p> <p>§ 23 Vertriebsgenehmigung</p> <p>§ 24 Wettreglement und Wettbuch</p> <p>DRITTER ABSCHNITT Spielerschutz</p> <p>§ 25 Informationspflichten</p> <p>§ 26 Werbung</p> <p>§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung</p> <p>§ 28 Sozialkonzept</p> <p>VIERTER ABSCHNITT Glücksspielaufsicht</p> <p>ERSTER UNTERABSCHNITT Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 29 Errichtung, Aufsicht</p> <p>§ 30 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>ZWEITER UNTERABSCHNITT Organisation</p> <p>§ 31 Organe der Prüfstelle</p> <p>§ 32 Leitung</p> <p>§ 33 Verwaltungsrat</p> <p>§ 34 Fachbeirat</p> <p>DRITTER UNTERABSCHNITT Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung</p> <p>§ 35 Rechnungslegung</p> <p>§ 36 Wirtschaftsplan</p> <p>§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht</p> <p>§ 38 Gebühren</p> <p>§ 39 Zwangsmittel</p>

FÜNFTER ABSCHNITT**Glücksspielabgabe****§ 40 Abgabepflicht, Abgabegenstand****§ 41 Abgabensatz, Bemessungsgrundlage****§ 42 Entstehung der Abgabe****§ 43 Abgabenschuldner****§ 44 Registrierung****§ 45 Abgabenerhebung****§ 46 Abgabenzweck****§ 47 Abgabenaufkommen****§ 48 Zuständige Finanzbehörde****§ 49 Mitteilungspflichten****§ 50 Mitteilungen an die Prüfstelle****§ 51 Aufzeichnungs- und
Aufbewahrungspflichten****§ 52 Nachschau****SECHSTER ABSCHNITT****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 53 Inkrafttreten**

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
-------------------------------------	--------------------------------------

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziele des Staatsvertrages</p> <p>Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes, Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden 5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen. <p>Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.</p>	<p>ERSTER ABSCHNITT</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziele des Gesetzes</p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen, 2. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen, 3. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, 4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen, 5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports verwendet wird.
<p>§ 2 Anwendungsbereich²</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts. (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des 	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Land regelt mit diesem Gesetz das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind. (2) Für Spielbanken gelten, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht.

² Bedarf ggf. noch redaktioneller Anpassung.

Siebten und Neunten Abschnitts.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses einschließlich der Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Lotterien und Wetten, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auch Casinospiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind Glücksspiele. Entgeltliche Wetten gelten als Glücksspiele im Sinne des Satzes 1.

(2) Präsenz-Glücksspiele sind Glücksspiele, die in ortsgebundenen Einrichtungen, insbesondere Verkaufsstellen, angeboten und dort bei tatsächlicher Anwesenheit des Spielers angenommen werden. Online-Glücksspiele sind Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.

(3) Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung). Eine Lotterie hat eine hohe Ereignisfrequenz, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieleinsatzes und der nächsten Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines nachfolgend eingesetzten Spieleinsatzes weniger als einen Tag beträgt und die Lotterie hierdurch einen besonders hohen Spielanreiz entfalten kann. Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.

(4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Sportwettbewerbs oder ein

Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle im Sinne dieses Staatsvertrages ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Casinospiele sind alle herkömmlich in Präsenz-Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Baccara und Roulette.

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei Großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.

(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.

(9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der Spieler im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lottereeinnehmer) erfolgen.

(10) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte
1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
	<p>(11) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 eingegliederte Vermittler, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag des Veranstalters einer Großen Lotterie oder Klassenlotterie vermitteln.</p> <p>(12) Die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes gelten als Anbieten von Glücksspielen.</p>
<p>§ 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit und am Zugang zu unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch</p> <p>(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet und über SMS ist verboten.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet. 2. Der Höchsteinsatz je Spielteilnehmer darf einen Betrag von 750 Euro pro Monat nicht übersteigen. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spielteilnehmer verrechnet werden. Das Kreditverbot ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, 	<p>§ 4 Veranstaltungsgenehmigung</p> <p>(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die Prüfstelle.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf zwei Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden.</p> <p>(5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung hätte versagt werden müssen.</p> <p>(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr erfüllt, 2. gegen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung verstößt, 3. seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder 4. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstößt. <p>Die Prüfstelle kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen.</p> <p>§ 5 Vertriebsgenehmigungen</p>

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.</p> <p>3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.</p> <p>4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.</p> <p>5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.</p> <p>Den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 darf nur der Eigenvertrieb mittels eines im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages einheitlichen Angebotes gestattet werden.</p> <p>(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.</p>	<p>(1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Prüfstelle.</p> <p>(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der Prüfstelle anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.</p> <p>(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend.</p> <p>(4) Der Vertrieb öffentlicher Glücksspiele ist verboten, soweit diese weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.</p>
<p>§ 4 a Konzession</p> <p>(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung (§ 32) sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.</p>	<p>DRITTER UNTERABSCHNITT Wetten</p> <p>§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten</p> <p>(1) Öffentliche Wetten dürfen nur von nach § 22 zugelassenen Wettunternehmern veranstaltet werden. Die Genehmigung erteilt die Prüfstelle. In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.</p> <p>(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der Prüfstelle nach § 23 vertrieben werden. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.</p> <p>(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern.</p>

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals halten oder mehr als fünf vom Hundert der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben.

b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.

c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist.

2. (Leistungsfähigkeit)

a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet.

b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist.

c) die zum Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind.

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann.

b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums hat.

c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit i.S.v. Nr. 1b besitzt.

(4) Die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten erfolgt organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation des bewetteten Ereignisses. Gleiches gilt für den Betrieb von Einrichtungen, in denen das bewettete Ereignis stattfindet.

(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), hat dem Spieler vor Wettannahme den betreffenden Wettunternehmer bekannt zu machen. Ferner muss er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, dem Spieler vor Abschluss der Wette in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen.

<p>d) bei Online-Angeboten auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist.</p> <p>e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt.</p> <p>f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 4 b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien</p> <p>(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Abs. 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen, 2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept), 3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter 	<p>§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer</p> <p>(1) Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und 2. die für den beabsichtigten Wettbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen. <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden, 2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und die Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden, oder 3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird. <p>(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller</p>

Spieler,

4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),

5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,

6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln.

7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1c), abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrags bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunftspflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der

seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Wettunternehmern, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Absatz 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.

§ 23 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf sowohl stationär als auch im Fernvertrieb einer Genehmigung der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle dem Wettunternehmer bereits eine Genehmigung nach § 22 erteilt hat, ist dem Wettunternehmer auf Antrag für den Eigenvertrieb eine Genehmigung nach dieser Vorschrift zu erteilen. Dies gilt nicht für den Vertrieb durch Dritte (Vermittler).

(2) Die Vertriebsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt. Für den Nachweis der Sachkunde gilt § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 21.08.2002 entsprechend.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,

2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden oder

3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu prüfen. § 22 Abs. 4 gilt

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>Jugendlichen, zu gewährleisten,</p> <p>2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,</p> <p>3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,</p> <p>4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und</p> <p>5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.</p>	<p>entsprechend.</p> <p>(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte.</p> <p>(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Des Weiteren hat er für den stationären Vertrieb die Anzahl und Lage der Standorte, sowie für den Fernvertrieb die jeweiligen Vertriebswege und den Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.</p> <p>(7) Zur Sicherung von staatlichen Zahlungsansprüchen und Auszahlungsansprüchen der Spieler hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeden Standort, <ol style="list-style-type: none"> a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder b) der über mehr als zwei Wettklassen oder Wettterminals verfügt, 20.000 Euro 2. jeden anderen Standort 10.000 Euro. <p>Diese Sicherheitsleistung kann von der Prüfstelle auf den zu erwartenden Durchschnittswettumsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.</p> <p>§ 24 Wettreglement und Wettbuch</p> <p>(1) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Wettkunden dürfen die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten nur in Übereinstimmung mit einem Wettreglement erfolgen, das für alle Wettverträge des Veranstalters oder Inhabers einer Vertriebsgenehmigung verbindlich ist. Dieses ist mit dem Genehmigungsantrag</p>

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
	<p>vorzulegen. Das Wettreglement muss Bestimmungen über den Abschluss der Wettverträge und die Gewinnauszahlung enthalten.</p> <p>(2) Jeder Wettunternehmer und jeder Inhaber einer Vertriebsgenehmigung von Wetten hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das elektronische Wettbuch sowie Computerprogramme, Datenverarbeitungsvorgänge und Geräte, die zur Veranstaltung oder Vermittlung von Wetten genutzt werden, müssen gegen unbefugte Beeinflussungen durch Dritte besonders geschützt sein. In dem Wettbuch müssen alle Wettvorgänge mindestens vier Jahre lang gespeichert sein.</p>
<p>§ 4 c Konzessionserteilung</p> <p>(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.</p> <p>(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.</p> <p>(3) Für die Erteilung und Überwachung der Konzession wird für das Jahr der Erteilung eine Gebühr in Höhe von 250.000 Euro erhoben; für jedes weitere Jahr der Dauer der Konzession wird eine Gebühr in Höhe von 175.000 Euro fällig. Der jährliche Fälligkeitstermin wird in der Konzession festgelegt.</p>	
<p>§ 4 d Konzessionsabgabe</p> <p>(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes XXX (wie § 9a Abs. 2 Nr. 3) zu entrichten.</p> <p>(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Abs. 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Abs. 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.</p>	<p>FÜNFTER ABSCHNITT Glücksspielabgabe</p> <p>§ 40 Abgabepflicht, Abgabengegenstand</p> <p>(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben (Glücksspielanbieter), wird eine Glücksspielabgabe erhoben.</p> <p>(2) Präsenz-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechende Verkaufsstellen eingerichtet sind. Online-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden. Satz 2 gilt für alle übrigen Fernkommunikationsmittel nach § 312b Abs. 2</p>

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Abs. 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Abs. 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Abs. 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotterieggesetzes unterliegen;
2. Glücksspiele, die von Präsenzspielbanken veranstaltet werden und der Spielbankenabgabe unterliegen;
3. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten im Sinne von §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen;
4. Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.

(4) § 40 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 41 Abgabensatz, Bemessungsgrundlage

(1) Der Abgabensatz beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und durchgeführten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.

(4) Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

(5) Die §§ 90, 162 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ist die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 2 und 3 auch im Schätzwege nicht zuverlässig zu ermitteln, gilt als Bemessungsgrundlage der jeweilige Spieleinsatz.

§ 42 Entstehung der Abgabe

(1) Die Abgabe entsteht mit dem Zustandekommen des Spielvertrages. Vereinnahmt der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz ganz oder teilweise vor dem Zustandekommen des Spielvertrages, so entsteht die Abgabe insoweit abweichend von Satz 1 mit der Vereinnahmung.

(2) Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Abgabe.

§ 43 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Glücksspielanbieter. Die Abgabe schuldet auch, wer nicht genehmigte Glücksspiele anbietet.

(2) Für die Abgabe haftet, wer das Entgelt für das Glücksspiel zum Zwecke der Erfüllung des Spielvertrags vereinnahmt, ohne Abgabenschuldner zu sein. Abgabenschuldner und Haftende sind Gesamtschuldner.

§ 44 Registrierung

(1) Glücksspielanbieter haben sich zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten bei der zuständigen Finanzbehörde registrieren zu lassen. Die Registrierung hat vor Aufnahme des Spielbetriebs zu erfolgen.

(2) Für die Registrierung sind von dem Glücksspielanbieter mindestens folgende Angaben zu erbringen:

1. Name des Glücksspielanbieters,
2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift,
3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlichen Vertreter und der Sitz der Geschäftsleitung mit vollständiger Anschrift,
4. Angaben über die Arten der anzubietenden Glücksspiele,
5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen,
6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszuzahlenden Spielgewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und
7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Abs. 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 45 genügen.

(4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 45 Abgabenerhebung

(1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage

nach § 41 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln und mit der darauf entfallenden Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz in entsprechender Anwendung der Steuerdatenübermittlungsverordnung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln (Vor Anmeldung) und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). Die Übermittlung der Daten sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrags hat bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.

(2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 41 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast bzw. ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(3) Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 46 Abgabenzweck

Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Insbesondere soll sie im Zusammenspiel mit den Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und über den Spielerschutz die Glücksspielnachfrage der Bevölkerung zu legalen und überwachten Spielangeboten lenken und dabei durch eine spürbare Verringerung des Gewinnanreizes des Anbieters einer übermäßige Ausweitung des Glücksspielangebotes entgegenwirken.

§ 47 Abgabenaufkommen

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der

Integrität des gemeinnützigen Sports zu.

§ 48 Zuständige Finanzbehörde

Die für die Registrierung nach § 44 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 45 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.

§ 49 Mitteilungspflichten

(1) Die Prüfstelle hat Inhalt, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevanten Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele erlangen, haben dies auch der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 50 Mitteilungen an die Prüfstelle

(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit hinsichtlich der Glücksspielabgabe gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der Prüfstelle mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der Prüfstelle mitzuteilen.

§ 51 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erfasst werden.

(2) Für die allgemeinen Anforderungen an die

Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 52 Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach § 43 sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer abgabenbezogenen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Abgaben und Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, auf Grundlage der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf die Glücksspielabgabe und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, um

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
-------------------------------------	--------------------------------------

	Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.
<p>§ 4 e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen</p> <p>(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3c) erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.</p> <p>(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.</p> <p>(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nr. 1b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.</p> <p>(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2</p>	

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung; 2. Aussetzung der Konzession für drei Monate; 3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit; 4. Widerruf der Konzession. <p>Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 VwVfG entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.</p>	
<p>§ 5 Werbung</p> <p>(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.</p> <p>(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.</p> <p>(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen im Umfeld von Sportsendungen ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.</p> <p>(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach Abs. 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche</p>	<p>§ 26 Werbung</p> <p>(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.</p> <p>(2) Die Prüfstelle kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.</p> <p>(3) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.</p>

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.</p> <p>(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.</p>	
<p>§ 6 Sozialkonzept</p> <p>Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.</p>	<p>§ 28 Sozialkonzept</p> <p>(1) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler von pathologischem Spielen abzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie dem jeweiligen Glücksspiel angemessene Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen pathologisches Spielverhalten dargelegt sind.</p> <p>(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten, 2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, 3. ermöglichen, den Spielern ihre Gefährdung einzuschätzen, 4. richten eine Telefonberatung ein, 5. berichten der Prüfstelle alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.
<p>§ 7 Aufklärung</p> <p>(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.</p> <p>Spielrelevante Informationen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind, 2. die Höhe aller Gewinne, 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden, 4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote), 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, 6. der Annahmeschluss der Teilnahme, 7. das Verfahren, nach dem der Gewinner 	<p>Spielerschutz</p> <p>§ 25 Informationspflichten</p> <p>(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind, 2. die Höhe aller Gewinne, 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden, 4. den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz, 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels, 6. den Annahmeschluss der Teilnahme,

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnissen zu Grunde liegt,</p> <p>8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,</p> <p>9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,</p> <p>10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),</p> <p>11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),</p> <p>12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und</p> <p>13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.</p> <p>Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.</p> <p>(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.</p>	<p>7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,</p> <p>8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,</p> <p>9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,</p> <p>10. den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),</p> <p>11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),</p> <p>12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und</p> <p>13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.</p> <p>Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.</p> <p>(2) Die Prüfstelle kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.</p> <p>§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung</p> <p>(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten.</p> <p>(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Möglichkeiten zur Beratung und Therapie sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.</p>
<p>§ 8 Spielersperre</p> <p>(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.</p> <p>(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht</p>	<p>Präsenz-Spielbanken</p> <p>§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung</p> <p>(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Anwendung des Sperrsystems auf den Spielautomatenbetrieb in Spielhallen erstrecken, solange für den Automatenbetrieb in Spielhallen nach §§ 33c bis 33i der Gewerbeordnung ein</p>

nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperr).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat.

Sperrsystem bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

(2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperr). Im Fall der Fremdsperr entscheidet die Prüfstellung, wenn der Spieler widerspricht.

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Spielbank.

Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat.

(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
	<p>(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.</p> <p>(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.</p> <p>(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.</p> <p>(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung für die Ersterteilung auf acht Jahre zu befristen.</p> <p>Online-Spielbanken (Online-Casinospiele) § 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken [...] (5) § 17 gilt entsprechend.</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Staates</p> <p>§ 9 Glücksspielaufsicht</p> <p>(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und – grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, 2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen, 3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen, 4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und 	<p>VIERTER ABSCHNITT Glücksspielaufsicht</p> <p>ERSTER UNTERABSCHNITT Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 29 Errichtung, Aufsicht</p> <p>(1) Das Land errichtet zum 1. Januar 2012 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Prüfstelle für das Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein“ (Prüfstelle).</p> <p>(2) Die Prüfstelle untersteht der Aufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>(3) Die Prüfstelle hat ihren Sitz in Kiel.</p> <p>§ 30 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung und den Vertrieb unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen, 2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen; die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen

5. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangsprovidern und Registraren, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer

der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde,
3. über Widersprüche gegen eine Fremdsperre entscheiden,

4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel verantwortlich untersagen.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Prüfstelle ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2.

(4) Die Prüfstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT Organisation

§ 31 Organe der Prüfstelle

(1) Organe der Prüfstelle sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe legt das Innenministerium durch Rechtsverordnung fest, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Insbesondere sind zu regeln:

1. der Aufbau und die Organisation der Prüfstelle,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Prüfstelle,
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates sowie
5. die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Prüfstelle.

Vor einer Änderung ist der Verwaltungsrat zu hören.

§ 32 Leitung

(1) Die Prüfstelle wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin wird von dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und

2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Prüfstelle im Inland und im Ausland in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin legt die Grundsätze für die Arbeit der Prüfstelle fest und bestimmt die strategische Ausrichtung der Glücksspielaufsicht nach Maßgabe der Ziele nach § 1. Er oder sie trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vorbehalten sind. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung sowie die Gesamtverantwortung für die Geschäftsbereiche der Prüfstelle.

(4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Prüfstelle werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Allgemeine Verwaltung, Recht, Technik sowie Suchtprävention, Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz. Der Präsident oder die Präsidentin regelt die innere Organisation der Prüfstelle durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 33 Verwaltungsrat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Prüfstelle und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Prüfstelle zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören fünf Mitglieder des Landes an. Vier Mitglieder werden von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt und vom Innenministerium berufen. Zur Wahl können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie jede in der Anstalt vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassene Wahlordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

DRITTER UNTERABSCHNITT Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

§ 35 Rechnungslegung

(1) Die Prüfstelle hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin hat innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(5) § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist entsprechend anzuwenden.

§ 36 Wirtschaftsplan

(1) Der Präsident hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beizufügen, der die Planansätze insgesamt erläutert.

(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Erträge und Aufwendungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(3) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(4) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Prüfstelle deckt ihre Kosten aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe des § 38.

(2) Sollten die eigenen Einnahmen für eine angemessene Finanzausstattung nicht ausreichen, so stellt das Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 38 Gebühren

(1) Die Prüfstelle erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
	<p>die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr),</p> <p>2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufsicht, insbesondere für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (Aufsichtsgebühr).</p> <p>(2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen ergeben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Prüfstelle ein angemessenes Verhältnis besteht.</p> <p>§ 39 Zwangsmittel</p> <p>Die Prüfstelle kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.</p>
<p>§ 9 a Ländereinheitliches Verfahren</p> <p>(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3, 2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und für die gewerbliche Spielvermittlung von deren Glücksspielen, 3. die Konzession nach § 4a und 4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3.³ <p>(3) Die nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach</p>	

³ Die konkrete Festlegung der zuständigen Stelle nach § 9 a Abs. 2, § 9a Abs. 6 und § 23 wird bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages erfolgen.

ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(7) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine

§ 34 Fachbeirat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Prüfstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und Verbraucherschutzes. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Genehmigung des Verwaltungsrates nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten, Sportveranstalter und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das dort die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.</p> <p>(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p> <p>(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.</p> <p>(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.</p> <p>(6) Anderen als den in Abs. 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.</p>	<p>(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 10 a Experimentierklausel für Sportwetten</p> <p>(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.</p> <p>(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis e) veranstaltet werden.</p> <p>(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf sieben festgelegt.⁴</p> <p>(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.</p> <p>(5) Mit jeder Konzession wird das Recht des Konzessionsnehmers verbunden, ein Vertriebsnetz von bis zu 350 Wettvermittlungsstellen aufzubauen. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	

⁴ SH spricht sich für die Vergabe von mindestens 10 Konzessionen aus.

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>§ 11 Suchtforschung</p> <p>Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.</p>	
<p>Lotterien mit geringem Gefährdungspotential</p> <p>§ 12 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen, 2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, 3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und 4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden. <p>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.</p> <p>(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.</p> <p>(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt.</p>	
<p>§ 13 Versagungsgründe</p> <p>(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn</p>	<p>Gemeinnützige Lotterien</p> <p>§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien</p> <p>(1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die Prüfstelle.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Spielplan vorsieht, dass</p>

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
-------------------------------------	--------------------------------------

<p>1. der Spielplan vorsieht, dass</p> <p>a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</p> <p>b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder</p> <p>c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder</p> <p>2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.</p>	<p>1. die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse nicht öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</p> <p>2. der Höchstgewinn einen Wert von 5 Million Euro nicht übersteigt und</p> <p>3. die von den Spielern zu entrichtenden Entgelte auch nicht teilweise zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).</p>
---	--

<p>§ 14 Veranstalter</p> <p>(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</p> <p>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).</p> <p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte</p> <p>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</p> <p>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.</p>	<p>§ 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien</p> <p>(1) Eine Veranstaltungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</p> <p>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie der Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 16).</p> <p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und wenn der Dritte</p> <p>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</p> <p>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.</p> <p>(3) Der Inhaber einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 10 ist berechtigt, die Lotterie zu vertreiben. Einer gesonderten Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf der Veranstalter nicht. Die Anzeigepflicht für den Vertrieb richtet sich nach § 5 Abs. 2.</p>
---	---

§ 15 Spielplan, Kalkulation und	§ 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung
--	---

Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein, und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 11 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der Prüfstelle alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die Prüfstelle kann auf Kosten des Veranstalters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit ihrer Kosten, einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen oder die Beauftragung vom Veranstalter verlangen. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der

§ 13 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Genehmigung festgelegten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.</p> <p>(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.</p>	<p>festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.</p>
<p>§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte, 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung, 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist, 4. der Spielplan und 5. die Vertriebsform. 	<p>§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung</p> <p>Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter sowie im Fall des § 11 Abs. 2 der Dritte, 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung, 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist, 4. der Spielplan und 5. die Vertriebsform.
<p>§ 18 Kleine Lotterien</p> <p>Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt, 2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und 3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. 	<p>Kleine Lotterien und Gewinnsparen</p> <p>§ 15 Kleine Lotterien</p> <p>Die Prüfstelle kann von den Regelungen dieses Gesetzes für Lotterien abweichen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt, 2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt wird und 3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.
	<p>§ 16 Gewinnsparen</p> <p>Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der Prüfstelle, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspalotterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.</p>
Vierter Abschnitt: Gewerbliche	§ 9 Anforderungen an die Vermittlung

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>Spielvermittlung</p> <p>§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung</p> <p>(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen. 2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen. 3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen. <p>(2) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien für die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler. § 9 a Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Erlaubnis zum Vermitteln von Lotterien und Wetten kann abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 1 von der zuständigen Behörde eines Landes auch mit Wirkung für die anderen Länder erteilt werden, die hierzu ermächtigt haben.</p> <p>(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Für den Vertrieb von Großen Lotterien durch Vermittler (Lotterievermittler) gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Lotterievermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weitergeleiteten Betrag hinzuweisen sowie ihnen den Veranstalter mitzuteilen. 2. Lotterievermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 10 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen. 3. Lotterievermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit solchen Berufsträgern mit der Verwahrung oder Speicherung der Spielquittungen und mit der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.
<p>Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften</p> <p>§ 20 Spielbanken</p> <p>(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu</p>	<p>ZWEITER UNTERABSCHNITT</p> <p>Spielbanken</p> <p>Präsenz-Spielbanken</p> <p>§ 17 Anforderungen an Spielbanken,</p>

begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

(3) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere zur Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, können die Länder abweichend von § 4 Abs. 4 das Veranstalten und Vermitteln von Casinospiele und Poker erlauben, soweit reale Spiele im Spielsaal einer Spielbank angeboten und von dort ins Internet übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind Automatenspiele. Der Betreiber muss Inhaber einer von der zuständigen deutschen Behörde erteilten Spielbankerlaubnis sein. Jedes Land darf nur eine Spielbank zur Übertragung von Spielen ins Internet ermächtigen. § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung [...]

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der Prüfstelle sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.

(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den geltenden Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen.

(4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

(5) § 17 gilt entsprechend.

§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

(1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger, diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und

2. die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme

rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Spielbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,

2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden, oder

3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Veranstaltern von Online-Casinospielen, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Abs. 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.

§ 20 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der Prüfstelle.

(2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,

2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder

3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in

	<p>Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.</p> <p>(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, die Art der Casinospiele sowie die Vertriebswege festzulegen.</p> <p>(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.</p> <p>(7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.</p>
<p>§ 21 Sportwetten</p> <p>(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.</p> <p>(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.</p> <p>(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von</p>	<p>[SH: allgemeine Regelung für alle Arten von Wetten (§§ 21-24 GlücksspielG-E) -> aufgeführt zu § 4a und 4b GlüStV]</p>

der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpots dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpots ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT Lotterien

Große Lotterien, Klassenlotterien

§ 6 Große Lotterien

(1) Große Lotterien sind Lotterien,

1. die eine hohe Ereignisfrequenz aufweisen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder

2. deren Spielplan vorsieht, dass der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder

3. deren Spielplan vorsieht, dass Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zudem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des § 1 vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts

oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.

§ 8 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Großen Lotterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Vertrieb den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Für den Vertrieb durch Annahmestellen kann der Antrag auf Genehmigung durch den Veranstalter gestellt werden.

(2) [...]

[SH: § 17; Abdruck siehe zu § 8 GlüStV]

Sechster Abschnitt: Datenschutz

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde eines Landes geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.</p>	
<p>Siebter Abschnitt: Spielhallen</p> <p>§ 24 Erlaubnisse</p> <p>(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 33 i GewO bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, in denen ein oder mehrere Gewinnspielgeräte i.S.d. § 33 c GewO aufgestellt werden, einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Als Gewinnspielgeräte gelten auch Erprobungsgeräte. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(3) Die nach dem Landesrecht für die Erteilung der Spielhallenerlaubnis zuständige Behörde beteiligt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde und holt die glücksspielrechtliche Erlaubnis ein (Konzentrationswirkung). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p>	
<p>§ 25 Beschränkungen von Spielhallen</p> <p>(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p>(2) Die Genehmigung einer Spielhalle i.S.d. § 1 Absatz 1 SpielV, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen i.S.d. § 33 i GewO steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Genehmigungen begrenzen.</p>	
<p>§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</p> <p>(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.</p> <p>(2) Die Länder setzen für Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</p>	

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>bereithalten, zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.</p>	
<p>Achter Abschnitt: Rennwetten⁵</p> <p>§ 27 Pferdewetten</p> <p>(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden die Veranstaltung dieser Pferdewetten erlaubt haben. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.</p> <p>(2) Das Veranstalten und Vermitteln von nach Abs. 1 erlaubten Pferdewetten kann im Internet nur unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen erlaubt werden.</p> <p>(3) Auf Buchmacherwetten (Festquotenwetten) finden § 21 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Regelungen der Länder</p> <p>Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.</p>	
<p>§ 29 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 30.06.2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 01.07.2012 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10 a Abs. 2 und</p>	

⁵ Bedarf noch der redaktionellen Prüfung.

5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10 a in Verbindung mit § 4 c zulässig.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 01.01.2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperren sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spielteilnehmer, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts sind ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 24 oder § 33i GewO zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i GewO, die nach dem 06. April 2011 erteilt worden sind und den Beschränkungen des § 25 Abs. 2 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unwirksam. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und erlaubt sind, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht. Unbeschadet der Sätze 2 bis 4 tritt eine vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Wechsel des Betreibers der Spielhalle ein.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von

mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom [...] (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis e, 9, 9a, 10 a und § 20 Abs. 3 auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorzulegen.

§ 7 Klassenlotterien

(1) Für Klassenlotterien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL-Staatsvertrag) vom 1. September 2008 im Widerspruch zu Regelungen dieses Gesetzes stehen, sind die Regelungen dieses Gesetzes vorrangig anzuwenden.

(3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 ist den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von § 9 des NKL-Staatsvertrags von der Prüfstelle zu erteilen.

§ 8 Vertriebsgenehmigung

(1) [...]

(2) Der Vertrieb von Klassenlotterien unterliegt der Anzeigepflicht; die Einwilligung des Veranstalters ist nachzuweisen. Auf Abschluss eines Vertriebsvertrages besteht kein Anspruch.

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
<p>§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht</p> <p>In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.</p>	
<p>§ 34 Befristung, Fortgelten</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10 a Abs. 1 aufheben.</p> <p>(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.</p> <p>(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fort gilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.</p>	
<p>Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung</p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.</p> <p>(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.</p> <p>(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.</p> <p>(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut</p>	<p>SECHSTER ABSCHNITT</p> <p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 53 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>

Glücksspielstaatsvertrag der Länder	Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein
-------------------------------------	--------------------------------------

des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.	
--	--